



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 12. April 2013 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vermögen den Regierungsrat nicht zu überzeugen. Er lehnt die Einführung der vierten Lösungsmöglichkeit, die gestützt auf das erwähnte Rechtsgleichheitsgebot eine Ausdehnung der Gewährung einer Freigrenze von 20'000 Franken für alle juristischen Personen mit ideellen Zwecken zur Folge hat, aus den nachfolgenden Überlegungen ab:

- Der unklare Begriff "*ideelle Zwecke*" ist weder in das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) noch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) aufzunehmen. Im Erläuternden Bericht wird in der Ziffer 3.2.1 zutreffend ausgeführt, dass es im Vollzug einige Zeit und Erfahrung brauchen wird, bis sich eine gefestigte Praxis dazu entwickelt hat.

Die Kantone sehen sich mit der unterschiedlichen Auslegung des Begriffs "*ideelle Zwecke*" konfrontiert, was sowohl der stets geforderten horizontalen Steuerharmonisierung zuwiderläuft als auch nicht zu einer Vereinfachung der Steuergesetzgebung beiträgt (Stichwort: Verkomplizierung des Steuerrechts).

- Der administrative Aufwand bei der Gewährung einer Freigrenze von 20'000 Franken für alle juristische Personen hält sich – entgegen der Auffassung des Bundesrats – nicht in Grenzen. Nach der Steuerstatistik 2010 des Kantons Uri liegen die Gewinne von 75 Prozent der steuerpflichtigen juristischen Personen unter 20'000 Franken. Davon weisen rund 50 Prozent keinen und rund 25 Prozent einen steuerbaren Gewinn von bis zu 20'000 Franken aus. Demnach müsste die Steuerbehörde bei rund einem Viertel aller juristischen Personen prüfen, ob diese Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken gewidmet sind. Dieser zusätzliche Kontrollaufwand steht in einem Missverhältnis zur Forderung der Motion.

Die vorstehenden Punkte verdeutlichen, dass die vierte Lösungsvariante nicht zu überzeugen vermag.

## **1. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt die erste Lösungsvariante gemäss Ziffer 3 des Erläuternden Berichts in Erwägung zu ziehen, wonach lediglich im DBG die geltende Freigrenze von 5'000 auf 20'000 Franken erhöht wird. Von einer Gesetzesänderung im StHG ist abzusehen.

Die Erhöhung der Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen wurde gestützt auf das Rechtsgleichheitsgebot verworfen. Das vordergründige Argument der Rechtsgleichheit ist nicht stichhaltig. Der Bund besteuert nach der geltenden Rechtsordnung die Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristische Personen mit einem proportionalen Steuersatz von 4,25 Prozent und damit tiefer als die Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die einem proportionalen Gewinnsteuersatz von 8,5 Prozent unterliegen. Die ungleiche Besteuerung lässt sich damit rechtfertigen, dass Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen in der Regel keine Erwerbszwecke verfolgen.

Bezeichnend ist auch, dass im Erläuternden Bericht kein einziges Beispiel einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit einer ideellen Zwecksetzung erwähnt wurde. Diese Feststellung deckt sich auch mit der Erfahrung in der Veranlagungspraxis von Uri, wo kein Beispiel einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bekannt ist, das unter diese Bestimmung fallen würde. Deshalb drängt sich keine Notwendigkeit auf, eine neue Bestimmung ins

Gesetz aufzunehmen. Zusätzlich können Forderungen hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von freiwilligen Leistungen vermieden werden.

Dass die erste Lösungsvariante zu sachgerechten Ergebnissen führen kann, wurde im Erläuternden Bericht in Ziffer 3.1.1 anhand des Beispiels vom Kanton Schwyz eindrücklich dargelegt. Die Anhebung der Freigrenzen für den Gewinn auf 20'000 Franken und für das Kapital auf 300'000 Franken führt im Endergebnis kantonal weitgehend zu einer Steuerbefreiung von nicht bereits durch ihre Zwecksetzung steuerbefreiten Vereinen und Stiftungen. Auch in Uri hatte die Einführung von Freibeträgen auf dem Gewinn von 20'000 Franken und auf dem Vermögen von 100'000 Franken faktisch eine Steuerbefreiung von Vereinen und Stiftungen zur Folge. An dieser Stelle sei erwähnt, dass im Erläuternden Bericht in Ziffer 3.1.4 die neue Gesetzgebung des Kantons Uri nicht korrekt enthalten ist.

Der Befürchtung des Bundesrats, wonach mit der Anhebung der Freigrenze auch Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen ohne ideelle Zweckverfolgung von dieser Privilegierung profitieren, ist entgegen zu halten, dass diese steuerpflichtigen Personen heute bereits von einer tieferen Besteuerung profitieren. Die befürchteten Steuer mindererträge würden sich in Grenzen halten, da - wie bereits vorstehend erwähnt - diese Gesellschaften in der Regel keine Erwerbszwecke verfolgen.

Schliesslich führt die erste Lösungsvariante auch aus verwaltungsökonomischen Gründen zu einem angemesseneren Ergebnis, weil der zusätzliche Kontrollaufwand für die Steuerbehörden vollständig entfällt.

Gestützt auf die vorstehenden Überlegungen ist es somit sachgerecht, das von der Motion geforderte Begehren lediglich mit einer Erhöhung der bestehenden Freigrenze im DBG umzusetzen. Der Vorteil dieser Variante lässt sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

- Vermeidung des erhöhten Kontrollaufwands für die Steuerbehörden;
- Beibehaltung der bisherigen Gesetzessystematik;
- Keine Aufnahme des nicht klar definierten Begriffs "*ideelle Zwecke*" ins Gesetz;
- Vermeidung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von freiwilligen Leistungen;
- Anpassung des Bundesrechts an höhere kantonale Freigrenzen bzw. -beträge;
- Keine Gesetzesänderung im StHG.

## 2. Eventualantrag

Falls der Bundesrat trotz der vorstehenden Gegenargumente an seiner vierten Lösungsvarianten festhalten will, müssten die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen gemäss den Artikeln 66a DBG und 26a StHG wie folgt ergänzt werden:

*"Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und sie den Nachweis erbringt, dass diese Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind."*

Die juristische Person soll bereits im Steuerdeklarationsverfahren verpflichtet werden, einen entsprechenden Antrag auf Besteuerung nach den Artikeln 66a DBG und 26a StHG zu stellen und gleichzeitig den Nachweis erbringen, dass sie ihre Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken widmet. Mit diesen Ergänzungen kann der Kontrollaufwand für die Steuerbehörden erheblich reduziert werden.

Der Bundesrat wird ersucht, die Einführung der vierten Lösungsvariante nochmals kritisch zu hinterfragen und im Sinne eines effizienten Steuervollzugs die erste Lösungsvariante in Erwägung zu ziehen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 25. Juni 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Josef Dittli

  
Roman Balli